

# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung  
des Beschlusses über die Richtlinie zur  
Qualitätsberichterstattung und Transparenz gemäß § 136a  
Absatz 6 SGB V (QbT-RL):  
Ergänzung einer Anlage

Vom 22. Januar 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2026 beschlossen, seinen Beschluss über die Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz gemäß § 136a Absatz 6 SGB V vom 16. Januar 2025 wie folgt zu ändern:

I. Nummer I des Beschlusses wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird die folgende Anlage 1 eingefügt:

## „Anlage 1 Kriterien zur Prüfung der Qualitätsdaten

**Kriterienkatalog zur Prüfung der Eignung von Qualitätsergebnissen für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung gemäß Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz gemäß § 136a Absatz 6 SGB V (QbT-RL) – Eignungskriterien gemäß § 4 QbT-RL**

### Eignungskriterien des Qualitätsmerkmals

Nr.	Kriterium	Informationsgrundlagen	Ausprägungen	Bedeutung für die Entscheidung über die Veröffentlichung
1.1	Bedeutung für die Patientinnen und Patienten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorliegende Informationen und Erfahrungen aus der Entwicklung und Anwendung von Indikatoren und Kennzahlen (im Regelbetrieb)</li> <li>- Wissenschaftliche Literatur</li> <li>- Expertengremium auf Bundesebene</li> <li>- Auskünfte von Patientinnen und Patienten</li> </ul>	hoch/mittel/gering	Die Entscheidung, ob die Indikator- und Kennzahlergebnisse für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung geeignet sind, wird in Verbindung mit der Erfüllung der anderen Eignungskriterien beurteilt.
1.2	Zusammenhang mit einem unmittelbar patientenrelevanten Merkmal	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Systematische Literaturrecherche</li> <li>- Expertengremium auf Bundesebene</li> </ul>	gegeben/ nicht gegeben	„nicht gegeben“: keine Aufnahme in die Liste für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung

1.3	Beeinflussbarkeit durch den Leistungserbringer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen aus bestehenden QS-Verfahren</li> <li>- Wissenschaftliche Literatur</li> <li>- Expertengremium auf Bundesebene</li> </ul>	gegeben/ nicht gegeben	<p>„nicht gegeben“: keine Aufnahme in die Liste für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung</p> <p>„nein“ in Leitfrage 3 („Ist die (Mit-)Verantwortung anderer Leistungserbringer vernachlässigbar, sodass einem Leistungserbringer die maßgebliche Verantwortung zugeschrieben werden kann?“): keine Aufnahme in die Liste für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung</p>
-----	--	--	------------------------	---

### Eignungskriterien der Operationalisierung

Nr.	Kriterium	Informationsgrundlagen	Ausprägungen	Bedeutung für die Entscheidung über die Veröffentlichung
2.1	Objektivität der Messung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Expertengremium auf Bundesebene</li> <li>- Befragung der Landesarbeitsgemeinschaften</li> <li>- Wissenschaftliche Literatur</li> <li>- Ergebnisse der Machbarkeitsprüfung (bei der Entwicklung von Indikatoren oder Kennzahlen)</li> <li>- Ergebnisse der Pretestung (bei Patientenbefragungen)</li> </ul>	hoch/weitgehend/niedrig	„niedrig“: keine Aufnahme in die Liste für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung
2.2	Datenqualität der fallbezogenen Dokumentation <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bericht zur Datenvalidierung</li> <li>- Expertengremium auf Bundesebene</li> <li>- Befragung der Landesarbeitsgemeinschaften</li> </ul>	hoch/mittel/ niedrig	„niedrig“: keine Aufnahme in die Liste für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung
2.3	Reliabilität der Messung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Expertengremium auf Bundesebene</li> </ul>	hoch/mittel/ niedrig	„niedrig“: keine Aufnahme in die Liste für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung
2.4	Validität der Messung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Expertengremium auf Bundesebene</li> </ul>	hoch/mittel/ gering	„gering“: keine Aufnahme in die Liste für die

<sup>1</sup>Die Datenqualität betrifft den Abgleich der für die Qualitätssicherung im Rahmen der fallbezogenen durch die Leistungserbringerdokumentation erfassten Daten mit den ursprünglich bei der Versorgung generierten Daten.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei mittelbar relevanten Qualitätsmerkmalen: wissenschaftliche Literatur</li> <li>- bei geringer Anzahl von „qualitativen Auffälligkeiten“ im Stellungnahmeverfahren: Befragung der Landesarbeitsgemeinschaften</li> </ul>		einrichtungsbezogene Veröffentlichung
2.5	Angemessenheit der Risikoadjustierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wissenschaftliche Literatur</li> <li>- Expertengremium auf Bundesebene</li> </ul>	vollständig angemessen/eingeschränkt angemessen/ nicht angemessen/nicht erforderlich	<p>„nicht angemessen“: keine Aufnahme in die Liste für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung;</p> <p>„nicht erforderlich“: Veröffentlichung setzt Entscheidung im Einzelfall auf der Basis einer konkreten fachlichen Begründung der ausnahmsweisen Nichterforderlichkeit voraus</p>

#### Eignungskriterien des Bewertungskonzepts (nur relevant für Qualitätsindikatoren)

Nr.	Kriterium	Informationsgrundlagen	Ausprägungen	Bedeutung für die Entscheidung über die Veröffentlichung
3.1	Angemessenheit des Referenzbereichs	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorliegende Informationen und Erfahrungen aus der Entwicklung und Anwendung der Indikatoren (im Regelbetrieb)</li> <li>- Wissenschaftliche Literatur</li> <li>- Auswertungen von Sozialdaten bei den Krankenkassen oder Qualitätssicherungsdaten</li> <li>- Expertengremium auf Bundesebene</li> <li>- Daten der Qualitätssicherung</li> </ul>	gegeben / nicht gegeben	<p>„nicht gegeben“: keine Veröffentlichung des Referenzbereichs und der Einstufungsergebnisse</p>
3.2	Klassifikationsgüte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewählte Zielsetzung der statistischen Auswertung sowie Bewertungsart der statistischen Auswertungsmethodik für das betreffende QS-Verfahren</li> </ul>	ausreichend / nicht ausreichend	<p>„nicht ausreichend“: keine Veröffentlichung des Referenzbereichs und der Einstufungsergebnisse</p>

## Weitere Kriterien gemäß QbT-RL

Nr.	Kriterium	Ausprägungen	Bedeutung für die Entscheidung über die Veröffentlichung
4.1	<i>Nur wenn vorgesehen:</i> Stellungnahmeverfahren nach Teil 1 § 17 DeQS-RL	bereits in mindestens einem Jahr durchgeführt / (noch) nicht durchgeführt	„(noch) nicht durchgeführt“: keine Aufnahme in die Liste für die einrichtungsbezogene Veröffentlichung
4.2	<i>Nur für Kennzahlen:</i> Nutzung zur Erläuterung von Vergleichsdaten	gegeben/ nicht gegeben	„nicht gegeben“: keine Aufnahme in die Liste für die Veröffentlichung

Änderungsbeschluss



Abbildung 1 Algorithmus für die Entscheidung über die einrichtungsbezogene Veröffentlichung

II. Nummer II des Beschlusses wird durch die folgende Nummer II ersetzt:

„II. Die §§ 1 bis 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Die Anlage 1 tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.“

III. Dieser Änderungsbeschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss